

**Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss von Verträgen nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von erneuerbaren Energien**

<b>Beratungsablauf:</b>		
07.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
14.09.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
26.09.2023	Gemeinderat	Entscheidung

Für Neuanlagen bestand bereits mit dem EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) die Möglichkeit für Betreiber von Windenergieanlagen an Land, betroffenen Gemeinden eine freiwillige Zahlung i.H.v. bis zu 0,20 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten und fiktiven Strommenge anzubieten. Für Bestandsanlagen galt dies jedoch nicht. Außerdem blieben Anlagen, für die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird, außen vor.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022, der zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde § 6 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) u.a. dahingehend geändert, dass nunmehr auch für Bestandsanlagen eine Zahlung zulässig ist. Ebenfalls sind nun Zuwendungen von Anlagen, die nicht nach dem EEG gefördert werden, zulässig.

Auf Grundlage des neuen § 6 EEG 2023 ist der Gemeinde Jade für die 8 Anlagen im Windpark Bollenhagen die Zahlung einer solchen Zuwendung angeboten worden. Über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde sind Verträge für jede einzelne Windkraftanlage zu schließen. Da die Verträge nach aktueller Rechtsauffassung als Schenkungsvertrag eingestuft werden könnten, ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Vertragsentwürfe sind als Anlagen beigefügt (nur nichtöffentlich).

Angeboten wird grundsätzlich eine Zahlung i.H.v. 0,20 ct/kWh. Allerdings ist dieser Betrag – sofern von den Anlagen mehrere Gemeinden betroffen sind – gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EEG auf alle betroffenen Gemeinden aufzuteilen. Als betroffen gelten dabei die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich innerhalb eines Umkreises von 2.500m Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die Aufteilung erfolgt prozentual anhand des Anteils des Gemeindegebietes an dem 2.500m-Umkreis. Den Vertragsentwürfen sind Lagepläne mit prozentualer Aufteilung sowie der sich daraus ergebende Betrag für die Gemeinde Jade dargestellt, da neben dem Gemeindegebiet der Gemeinde Jade auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne von den Anlagen in Bollenhagen betroffen ist.

Die Verträge könnten – bei Unterzeichnung im September – ab Oktober 2023 gelten. Für das Jahr 2023 wird dann noch eine Zahlung von voraussichtlich rd. 10 T € erwartet (abhängig von der tatsächlich eingespeisten und fiktiven Strommenge, die der Berechnung der Zahlung zugrunde gelegt wird).

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus empfiehlt dem Rat der Gemeinde Jade, dem Abschluss der beiliegenden Verträge nach § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von erneuerbaren Energien zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die Verträge abzuschließen. Sofern die Verträge und die damit verbundenen Zahlungen als Schenkung einzustufen sind, wird der Annahme der Schenkung zugestimmt.